Habilitationsordnung

der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 27. Januar 1999

Inhaltsübersicht:

8	1	Habilitationsrecht
§	2	Habilitationsgremien

- § 3 Grundlage der Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter/innen
- §10 Gutachten
- §11 Fortgang des Verfahrens bis zur Annahme der Habilitationsschrift
- §12 Verteidigung
- §13 Probevorlesung
- §14 Verleihung
- §15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- §16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.
- §17 Habilitationsakte
- §18 Übergangsregelungen
- §19 Inkrafttreten
- Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Arbeit
- Anlage 2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 3 Muster der Habilitationsurkunde

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 5 i. V. m. § 102 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG vom 04.08.93, SächsGVBI. Nr. 35/1993 vom 03.09.93) und dem Beschluß des Fakultätsrates vom 20.01.1998 erläßt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig folgende Habilitationsordnung:

§ 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habilitatus (Dr. habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen: doctor theologiae habilitatus (Dr. theol. habil.).
- (2) Die Habilitation ist möglich, wenn das Fachgebiet durch mindestens einen/eine an der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen/tätige Professor/in vertreten ist.
- (3) Die Habilitation in mehreren Fakultäten auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens beruft der Fakultätsrat eine Habilitationskommission. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer/innen sein muß. Ein Mitglied der Habilitationskommission soll aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig bestellt werden. Der/Die Dekan/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Der/Die Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachter/in sein.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes eines Habilitationsgremiums wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976.
- (4) Bei Einsprüchen im Hinblick auf Verfahrensfragen bereitet die Habilitationskommission einen entscheidungsreifen Vorschlag für den Fakultätsrat vor. In allen anderen Fällen liegt die abschließende Entscheidung bei der Habilitationskommission.

- Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind Kollegialentscheidungen gemäß § 86 SHG und § 12 der Verfassung der Universität Leipzig.
- (5) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des/der Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (7) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem/der Bewerber/in schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 3 Grundlage der Habilitation

- (1) Der akademische Grad Dr. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Leistungen verliehen:
 - 1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen,
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Verteidigung),
 - 3. eine Probevorlesung mit anschließender Aussprache.
 - Die Erfüllung einer Leistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Die Habilitationsschrift oder die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen als Einzelleistung angefertigt worden sein.
- (3) Mit der Habilitation wird die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet förmlich festgestellt. Die Habilitation begründet kein Anstellungsverhältnis an der Universität Leipzig.
- (4) Die Fakultät erkennt in der Regel die von anderen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung für ein Fachgebiet an.
- (5) Die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 71 (1) SHG ist in der Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Leipzig geregelt; sie wird durch die Feststellung der Lehrbefähigung nicht automatisch erteilt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - den Doktorgrad einer Theologischen Fakultät einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, der dem angestrebten Habilitationsgebiet (über Ausnahmen bezüglich des letzteren entscheidet der Fakultätsrat) zuzurechnen ist,
 - 2. einer evangelischen Landes- oder Freikirche angehört (über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat),
 - 3. eine mehrjährige wissenschaftliche Forschung auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, ausgeübt hat sowie Erfahrungen in der Lehre besitzt,
 - 4. eine wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) gemäß § 6, die an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein/e Professor/in dieser Fakultät verbindlich bereiterklärt hat, oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen, für deren Begutachtung sich ein/e Professor/in dieser Fakultät verbindlich bereiterklärt hat, einreicht,
 - 5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestan-den hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 - 6. nicht in ein Strafregister eingetragen ist,
 - 7. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforder-lichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist von dem/der Dekan/in eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5 Antrag

(1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den/die Dekan/in der Theologischen Fakultät zu richten.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 7. in deutscher Sprache einzureichen sind:
 - 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1) bzw. je fünf Exemplare gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen; werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen,
 - 2. 20 Exemplare der Thesen gemäß § 8,
 - 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung,
 - 4. Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang sowie ein Paßbild,
 - 5. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluß (Diplom/ Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien). Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen,
 - 6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Ordnung,
 - 7. ein Verzeichnis der Publikationen,
 - 8. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung gemäß § 13 dieser Ordnung,
 - 9. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift bzw. die ihr gleichwertigen wissenschaft-lichen Veröffentlichungen in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurden; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift,
 - 10. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift bzw. die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
 - 11. ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz § 30 Abs. 5.
- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat der Theologischen Fakultät einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über.
 - Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der/die Kandidat/in vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zurück.
 - Die den Gutachtern/Gutachterinnen übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen verbleiben nach der Begutachtung bei ihnen.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.

- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Fakultätsrat ist nicht zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens verpflichtet, wenn sich bei der Bildung der Habilitationskommission oder bei der Bestellung von Gutachten das normale Maß an Aufwand erheblich übersteigende Schwierigkeiten ergeben oder die Fakultät ihre Nichtzuständigkeit erklärt. In einem solchen Falle wird das Verfahren eingestellt; es gilt nicht als Habilitationsversuch. Der Beschluß über die Einstellung ist zu begründen.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine von dem/der Antragsteller/in verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des/der Kandidaten/Kandidatin unterscheiden und wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen.
- (2) Die Habilitationsschrift wird als Monographie in deutscher Sprache eingereicht. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluß des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift darf keine Arbeit vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden ist oder zu anderweitigen Graduierungszwecken gedient hat.
- (4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich, als Computerausdruck oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 1),
 - die bibliographische Beschreibung (s. Anlage 2),
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
 - den Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.,
 - das Literaturverzeichnis,

- eine Erklärung gemäß § 5 Abs.2 Ziff. 10 (s. Anlage 3),
- den Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang.
- (6) Die in diesem Paragraphen an die Habilitationsschrift gestellten Anforderungen gelten entsprechend, wenn an Stelle der Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden.

§ 7 Thesen

Mit dem Begriff Thesen wird die komprimierte Darstellung der wesentlichen wissenschaftlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bezeichnet. Als Bestandteil der Abhandlung unterliegen sie ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens, sofern nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen durch die Habilitationskommission die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt die zu bestellenden Gutachter/innen vor und bildet die Habilita-tionskommission. Die Entscheidung und der Beschluß gemäß § 8 Abs. 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter/innen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des/der Bewerbers/in sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Thesen im Dekanat.

§ 9 Gutachter/innen

(1) Die Habilitationsschrift bzw. die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind von drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zu beurteilen; zwei Gutachter/innen sollen Angehörige der Universität Leipzig sein; ein/e Gutachter/in muß das Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des/der Kandidaten/Kandidatin entspricht. Einer/eine der Gutachter/innen darf der Universität Leipzig nicht angehören.

In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat mehr als drei Gutachter/innen bestellen (Ausländer/innen auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation). Als zusätzliche Gutachter/innen können in begründeten Fällen auch besonders qualifizierte promovierte Praxisvertreter/innen bestellt werden.

(2) Bezüglich des Ausschlusses eines/einer Gutachters/Gutachterin wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10 Gutachten

- (1) Die einzuholenden Gutachten werden schriftlich eingereicht und vertraulich behandelt. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien.
- (2) Die Gutachten sollen feststellen, ob die Habilitationsschrift bzw. die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. genügen. Sie müssen eine Empfehlung über Annahme oder Nichtannahme der Arbeit bzw. Veröffentlichungen enthalten.
- (3) Die in den Gutachten an die Fakultät ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Müssen noch ausstehende Gutachten vom Dekanat schriftlich angemahnt werden, erhält der/die Habilitand/in davon Kenntnis.
- (5) Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen erzielt, bestellt der Fakultätsrat ein weiteres Gutachten.

§ 11

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen besteht die Möglichkeit, im Dekanat die Habilitationsschrift bzw. die gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Thesen einzusehen.
- (2) Nach der Empfehlung zur Annahme der Arbeit bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Entscheidung § 10 legt die Habilitationskommission den Termin für die Verteidigung fest und bestätigt die Themenliste für die Probevorlesung gemäß § 13.

 Genügen die Themenvorschläge den Ansprüchen nicht, können sie zurückgewiesen oder modifiziert werden.
- (3) Die Erfüllung von Auflagen zur Änderung gemäß § 16 hat vor der Verteidigung zu erfol-gen und ist von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen. Auflagen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung an, den/die Kandidaten/Kandidatin, zu erfüllen. Der/Die Dekan/in kann unter Anerkennung schwerwiegender Gründe eine Fristverlängerung genehmigen. Bei Fristversäumnis beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.
- (4) Der/Die Kandidat/in ist nach Eingang aller Gutachten zu deren Einsicht berechtigt.

§ 12 Verteidigung

- (1) Der/Die Dekan/in gibt die Verteidigung drei Wochen vor dem Termin bekannt und lädt dazu ein.
- (2) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der/die Kandidat/in keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner/ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist.
- (3) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift bzw. der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist öffentlich darzulegen; dabei sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift bzw. der Veröffentlichungen als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird, der/die Kandidat/in vorgestellt wird und Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet beziehen.

- (5) Im unmittelbaren Anschluß an die Diskussion gibt die Habilitationskommission eine Empfehlung über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und macht nach bestandener Verteidigung einen Vorschlag zu Thema und Termin der Probevorlesung. An der Empfehlung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter/ innen und weitere Hochschullehrer/innen der Fakultät mit. Der/Die Dekan/in gibt unmittelbar danach das Ergebnis dem/der Kandidaten/Kandidatin öffentlich mündlich bekannt.
- (6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung sowie das Thema des öffentlichen Vortrages ersichtlich werden.
 Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.

§ 13 Probevorlesung

- (1) Die gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 8 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll.

 Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (2) Das Thema für die Probevorlesung legt der Fakultätsrat fest.
 Nach Bestätigung des Themas wird der Termin für die öffentliche Probevorlesung festgelegt. Er soll nicht mehr als vier Wochen vom Zeitpunkt der Bestätigung entfernt liegen und ist umgehend bekanntzugeben.
- (3) Die Probevorlesung entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten. Sie und die anschließende Aussprache dienen dem Nachweis der Lehrbefähigung.
- (4) Die Probevorlesung findet zum festgesetzten Termin statt, sofern der/die Kandidat/in keine Beeinträchtigung seiner/ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist.
- (5) Im Anschluß an die Probevorlesung empfiehlt die Habilitationskommission unter Mitwirkung der studentischen Vertreter im Fakultätsrat - die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrbefähigungsprobe. Bei diesem Beschluß wirken weitere Hochschullehrer/innen der Fakultät mit. Der/Die Dekan/in gibt unmittelbar danach das Beratungsergebnis öffentlich bekannt.
 - Der/Die Dekan/in gibt unmittelbar danach das Beratungsergebnis öffentlich bekannt, sofern das Einverständnis des/der Kandidaten/Kandidatin dazu vorliegt.
- (6) Eine als nicht ausreichend bewertete Probevorlesung kann auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten,

gerechnet vom Tage der nicht anerkannten Probevorlesung an, wiederholt werden. Der schriftliche Antrag muß dem/der Dekan/in spätestens vier Wochen nach der nicht anerkannten Lehrprobe vorliegen und drei neue Themenvorschläge enthalten.

Die Habilitationskommission bestimmt für die Wiederholung der Probevorlesung einen Termin im genannten Zeitraum und beschließt vier Wochen vor diesem Termin über das vorzutragende Thema.

Im weiteren wird gemäß Abs. 3, Satz 3, und Abs. 5 und 6 verfahren.

- (7) Die Probevorlesung verfällt der endgültigen Nichtanerkennung, und das Habilitationsverfahren wird ohne Erfolg beendet, wenn
 - der Antrag gemäß Abs. 7 nicht fristgemäß vorliegt,
 - die Wiederholung der Probevorlesung aus Gründen, die von dem/der Kandidaten/Kandidatin zu vertreten sind, nicht fristgemäß erfolgt,
 - die wiederholte Probevorlesung ebenfalls als nicht ausreichend bewertet wird.

§ 14 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades "doctor habilitatus" auf einem zu benennenden Fachgebiet, anerkennt damit die entsprechende Lehrbefähigung und erteilt auf schriftlichen Antrag hin gegebenenfalls die Lehrbefugnis. Dieser Beschluß ist spätestens auf der nächsten dem Termin der öffentlichen Probevorlesung folgenden regulären Sitzung vorzunehmen.
 - Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikaten) in deutscher Sprache unter dem Datum des Bestätigungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans/der Dekanin und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den/die Habilitierten/Habilitierte erfolgt durch den/die Dekan/in oder in seinem/ihrem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 4 in der Universitätsbibliothek erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

§ 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von der Habilitationsschrift sind Pflichtexemplare in der unter Abs. 3 genannten Anzahl an die Universitätsbibliothek Leipzig (UB) abzuliefern. Ein zusätzliches Exemplar ist an die Zweigstelle Theologie der UB abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern/Gutachterinnen übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin können Pflichtexemplare sein entweder:
 - a) zehn Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt oder
 - b) drei Exemplare, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift der Universität Leipzig ersichtlich ist oder
 - c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und zehn weitere Kopien in Form von Mikrofiches oder CD ROM.

In den genannten Zahlen ist das zusätzliche Pflichtexemplar für die Zweigstelle Theologie der UB nicht mitenthalten.

- (4) Die Pflichtexemplare sind nicht später als sechs Monate nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB und ihrer Zweigstelle Theologie ist dem Dekanat der Theologischen Fakultät zuzustellen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf dem Titelblatt der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf dessen Rückseite die Namen der Gutachter/innen ausweisen.
- (6) Sofern der Wortlaut der Pflichtexemplare nicht mit dem Einreichungsexemplar der Habilitationsschrift übereinstimmt, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat, ist dies von dem/der Habilitierten ausdrücklich zu vermerken.

§ 16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.

(1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. habil. entzogen werden, wenn bekannt wird, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt waren und der/die Kandidat/in die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat.

- Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.
- (2) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefugnis verbunden.
- (3) Über Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen.

§ 17 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den/die Vorsitzenden/e der Habilitationsakte beizufügen ist.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkraftreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.
- (2) Für Kandidaten/Kandidatinnen, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung wurde mit Erlaß des SMWK vom 9. Juli 1998 (Az.: 2-7843-11/34-3) und mit Zustimmung der evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Schreiben vom 06.07.1998 an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Theologische Fakultät geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 27. Januar 1999

Prof. Dr. R. Lux Dekan der Theologischen Fakultät

Prof. Dr. med. V. Bigl Rektor

An	lage	1

Titelseite für die einzureichende Arbeit				
		· •		
	(Titel)			
	Der Theologischen Fakultät			
	der Universität Leipzig			
	eingereichte			
	HABILITATIONSSCHRIFT			
	zur Erlangung des akademischen Grades			
	DOCTOR THEOLOGIAE HABILITATUS			
	Dr. theol. habil.			
	vorgelegt			
V	0	n		
	(akademischer Grad, Vorname, Name)			
geboren am	in			
Leipzig, den	(Einreichungsdatum)			

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare			
		••	
		••	
	(Titel)		
	Von der Theologischen Fakultät		
	der Universität Leipzig		
	genehmigte		
	HABILITATIONSSCHRIFT		
	zur Erlangung des akademischen Grades		
	DOCTOR THEOLOGIAE HABILITATUS		
	Dr. theol. habil.		
	vorgelegt		
V	0	n	
	(akademischer Grad, Vorname, Name)	••	
geboren am	in		
Tag der Verleihung]		

Rückseite: Gutachter/innen:					
Anlage 3 Muster der Habilit	tationsurkunde)	Universit	ät Leipzig	
	C		onssiegel ersität Leipzig		
			Professors/der	Professorin	
	Dekanat		Professors/der	Name) Professorin	
	verleih	nt die The	ologische Fakultät	Name)	
Herrn/Fra	u	•••••	•••••	•••••	
geboren am			in		
	den	akader	nischen Grad		
DOCTOR THEOLOGIAE HABILITATUS (Dr. theol. habil.)					
und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das					
Fachgebiet					
fest, nachdem er/s Habilitationsschrift	sie in einem or	dnungsge	emäßen Habilitationsverfa	hren und durch die	
		······································	Titel)		

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

	\sim	10	4	
	٠,	,,,	1	
-	_	' /		_

Leipzig, den		
	(Prägesiegel)	
Der/Die Rektor/in		Der/Die Dekan/in